

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Sinologie mit fachspezifischer
Ausrichtung an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
FAU – FPOSino –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
5. November 2010
7. März 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	1
§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	2
Anlage: Studienplan Masterstudiengang Sinologie	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Sinologie mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil.**

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist ein Studienabschluss mit mindestens 70 ECTS-Punkten in Sinologie. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden insbesondere Zwei-Fach- und Drei-Fach-Bachelorabschlüsse sowie Diplomabschlüsse der Sinologie sowie andere Bachelorstudiengänge anerkannt, die einen sinologischen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten haben, von denen mindestens 20 ECTS auf fachwissenschaftliche Inhalte entfallen.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Kenntnisse im klassischen Chinesisch nachzuweisen. ²Dies kann über den Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten

oder äquivalenten Studien- bzw. Prüfungsleistungen im klassischen Chinesisch (insbesondere die erfolgreiche Absolvierung des entsprechenden Moduls im Bachelorstudiengang Sinologie an der FAU) erfolgen.³Studierende, die diesen Nachweis vor Aufnahme des Studiums nicht erbringen, können unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über die o. g. Kenntnisse bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird; die Gewährung des Zugangs erfolgt unter Vorbehalt.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit fachspezifischem Abschluss mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandtem bzw. nicht wesentlich unterschiedlichem Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt.²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.³Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen.⁴In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse in Chinesisch (45%),
2. Qualität der sinologischen Fachkenntnisse (45%),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf (10%).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Sinologie mit fachspezifischer Ausrichtung sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der Anlage.

(2) ¹Der Masterstudiengang ist in sechs fachspezifische Schwerpunktsetzungen aufgliedert, von denen jeweils eine gewählt werden kann: Geschichtswissenschaft (GESCHWISS), Philologie (PHILOL), Philosophie (PHILOS), Politikwissenschaft (POLWISS), Soziologie (SOZ), Wirtschaftswissenschaften (WIWI).²Ein Grundbestand von vier Modulen aus der Sinologie ist für alle Schwerpunktsetzungen verpflichtend vorgegeben.³Dies sind die Module "Staat und Gesellschaft" (Modul 1) "Chinas Wandel im Kontext I u. II" (Module 3 u. 7) und "Sprachpraxis" (Modul 2).⁴Je nach Ausrichtung des fachlichen Schwerpunkts kommen jeweils weitere zwei Module aus der Sinologie hinzu, die der inhaltlichen Vertiefung im Hinblick auf chinesische Kontexte dienen.⁵Die fachspezifische Ausrichtung der Schwerpunktsetzung wird durch drei importierte Module aus den jeweiligen Fächern gewährleistet.⁶Der Schwerpunkt Philologie unterscheidet sich von den anderen Schwerpunkten dadurch, dass er vollständig aus sinologischen Modulen besteht.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Sinologie

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor	
1	Modul 1 Staat und Gesellschaft wählbar für die Schwerpunkte: Alle	S - Staat u. Gesell. TF	2	6	10	Hausarbeit	70 %	
		V - Staat u. Gesell. JP	1	2		mündl. Prüfung 15 Minuten	30 %	
	Modul 2 (1) Sprachpraxis wählbar für die Schwerpunkte: Alle	Ü - Chinesisch Schreibwerkstatt intensiv SbLA	2	2,5	2,5**	(Prüfungsleistung im Modul 2 (2) im 2. Semester)		
	Modul 3 Chinas Wandel im Kontext I Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	V - Einführung TF	1	2	10			
		Ü - Lektürekurs zur V TF	2	4		Essay z. Thema der V	50 %	
		Ü - Chinas Wandel I JP	2	4		schriftliche Übersetzung	50 %	
	Modul 4 Sprache und Literatur Wählbar für den Schwerpunkt: PHILOL	Ü - Spr. u. Lit. XU	2	4	10	mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %	
		S - Spr. u. Lit. MS	2	6		Hausarbeit	60 %	
	Importierte Module*: GES 10 PHIL 10 POL 10 SOZ 10 WIWI 10					10		
	Summe 1. FS					32,5		
2	Modul 2 (2) Sprachpraxis Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	Ü - Chinesisch: Wissenschaftlicher Dialog intensiv XU	2	7,5	7,5**	mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %	
						Klausur 45 Minuten	60 %	
	Modul 5 Kulturelles Übersetzen I Wählbar für die Schwerpunkte: PHILOL/POL/SOZ/ WIWI	V Einführung I ML	1	2	10			
		Ü - Lektürekurs AsJP	2	4		Essay z. Thema der V	50 %	
		Ü - z. Kult. Übs. TF	2	4		schriftliche Übersetzung	50 %	
	Modul 6 Das Schrifttum und seine Autoren I Wählbar für die Schwerpunkte: GES/PHIL/PHILOL/ POL	V - Einführung Schrifttum I ML	1	4	10	mündl. Prüfung 15 Minuten	30 %	
		Ü - Lektüre zur V - Schrifttum I ML	1					
		Ü - Hilfsmittel d. Sinologie MS	2	6		Heimklausur	70 %	
	Importierte Module* : GES 11 PHIL 11 POL 11 SOZ 11 WIWI 11					10		
	Summe 2. FS					27,5		

Sem.	Module	LV	SWS	ECTS	Gesamtsumme ECTS	Art und Umfang der Prüfung	Faktor
3	Modul 7 Chinas Wandel im Kontext II Wählbar für die Schwerpunkte: Alle	S – Chin. Wandel II TF	2	6	10	Hausarbeit	60 %
		Ü – Chin. Wandel II ML	2	4		mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
	Modul 8 Das Schrifttum und seine Autoren II Wählbar für die Schwerpunkte: GES/PHIL/PHILOL/POL	Ü – Schrifttum u. Autoren II ML	2	4	10	schriftliche Übersetzung	40 %
		S – Schrifttum u. Autoren ML	2	6		Hausarbeit	60 %
	Modul 9 Kulturelles Übersetzen II Wählbar für die Schwerpunkte: PHILOL POL/SOZ/WIWI	S - Kult. Übs. II ML	2	6	10	Hausarbeit	60 %
		Ü – Lektürekurs AsJP	2	4		mündl. Prüfung 15 Minuten	40 %
	Importierte Module*: GES 12 PHIL 12 POL 12 SOZ 12 WIWI 12				10		
Summe 3. FS					30		
4		Masterarbeit		27,5	30		90 %
		Forschungskolloquium ML/TF	2	2,5		mündliche Präsentation 45 Minuten	10 %
Summe 4. FS					30		

* Zulassungsvoraussetzung für die Module: entsprechendes Fachstudium im Bachelorstudiengang.

** Das Modul 2 besteht aus den Teilen 2 (1) und 2 (2), die sich auf zwei Semester erstrecken. Die Gesamtsumme der ECTS-Punkte in Höhe von 10 ECTS-Punkten wird erst bei dem erfolgreichen Abschluss des gesamten Moduls 2 vergeben.